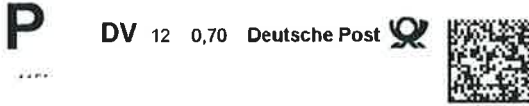




Hauptverwaltung - Beitrag -

Kundennummer, bitte stets angeben



### Entgeltnachweis 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte teilen Sie uns die für die Beitragsberechnung 2017 erforderlichen Daten bis zum 12.02.2018 mit.

Für 2017 übermitteln Sie diese zum letzten Mal in zwei Meldungen an uns: mit dem Entgeltnachweis **und** mit dem Lohnnachweis Digital.

Ihre **PIN** für beide Verfahren lautet:

	<b>Entgeltnachweis 2017</b> (Meldeschluss 12.02.2018) ... unter <a href="http://www.vbg.de">www.vbg.de</a>	<b>Lohnnachweis Digital</b> (Meldeschluss 16.02.2018) ... in Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm
<b>Wo erfassen Sie die Entgeltdaten Ihrer Beschäftigten?</b>	Auf der Startseite "Entgelt melden" auswählen: 	oder in Ihrer Ausfüllhilfe (z. B. <a href="http://sv.net">sv.net</a> )
<b>Welche Daten benötigen Sie von der VBG?</b>	Ihre Kundennummer:  Ihre PIN:	Ihre Kundennummer:  Ihre PIN:  Die Betriebsnummer der VBG: 15250094
<b>Weitere Hinweise</b>	Ihr Entgeltnachweis 2017 ist die Grundlage für Ihren Beitragsbescheid.  Sollten Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, nutzen Sie den beigefügten Entgeltnachweis	<b>In einem Entgeltabrechnungsprogramm</b> ist für die Meldung ein erfolgreicher Stammdatenabruf erforderlich. <b>Wenn Sie eine Ausfüllhilfe wie z. B. <a href="http://sv.net">sv.net</a> nutzen</b> , führt die Ausfüllhilfe den Stammdatenabruf automatisch durch.
	Die Entgelte in Ihrem Entgeltnachweis und in Ihrem Lohnnachweis Digital müssen identisch sein.	

Weitere Informationen zum Verfahren erhalten Sie unter [www.vbg.de/entgelt](http://www.vbg.de/entgelt) oder telefonisch unter 040 5146-2940.

Freundliche Grüße

**Anlagen**

VBG - Ihre gesetzliche Unfallversicherung

**Verwaltungs-  
Berufsgenossenschaft  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts**

Hausanschrift:  
Massaquoipassage 1  
22305 Hamburg  
**Postanschrift:  
22281 Hamburg**

Telefon: 040 5146-2940  
Telefax: 040 5146-882199  
Gilt nur für Entgelt- und  
Maßnahme-Nachweise!  
[www.vbg.de](http://www.vbg.de)

Servicezeit:  
Mo. - Do. 8:00 - 17:00 Uhr  
Fr. 8:00 - 15:00 Uhr  
Betriebsnummer VBG:  
15250094

Commerzbank AG Hamburg  
IBAN  
DE66 2004 0000 0131 0291 00  
BIC COBADEFFXXX

## **Zusätzliche Hinweise für Sportunternehmen**

Ihr Sportunternehmen ist nach dem ab 01.01.2017 gültigen Gefahrtarif zu allen drei Teiltarifstellen der Gefahrtarifstelle 12 mit unterschiedlichen Gefahrklassen und Strukturschlüsseln veranlagt.

**Zum Strukturschlüssel 0013** - Versicherte, sofern sie nicht bezahlte Sportlerinnen und Sportler sind (Teiltarifstelle 12.3) geben Sie die Entgelte an:

- der beschäftigten Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen, die dem Einkommensteuergesetz (EStG) nach § 3 Nr. 26 unterliegen. Es ist jeweils nur der 2.400,00 Euro übersteigende Anteil nachzuweisen.
- der übrigen Beschäftigten (u. a. Geschäftsstellen- und Verwaltungspersonal, Hausmeister/-in, Platzwart/-in sowie sonstige beschäftigte Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen oder Freiwilligendienst-Teilnehmende am sozialen/ökologischen Jahr [FSJ/FÖJ]), bei denen sich die Einsatzstelle verpflichtet, die Geld- und Sachleistungen zu übernehmen, oder am Bundesfreiwilligendienst (BFD).

**Zum Strukturschlüssel 0011** - bezahlte Fußballsportler/-innen (Teiltarifstelle 12.1) geben Sie die Entgelte der versicherten bezahlten Sportler/-innen sowie Spielertrainer/-innen der Sportart Fußball an.

**Zum Strukturschlüssel 0012** - sonstige bezahlte Sportler/-innen (Teiltarifstelle 12.2) geben Sie die Entgelte der versicherten bezahlten Sportler/-innen sowie Spielertrainer/-innen der sonstigen Sportarten an.

Sofern Ihr Sportunternehmen mit dem Bescheid über die Veranlagung zusätzlich zu weiteren Unternehmensarten veranlagt wurde, geben Sie die Entgelte der dort Tätigen zu den zusätzlichen Strukturschlüsseln an.

Weitere Informationen enthält unsere Anleitung zum Ausfüllen des Entgeltnachweises.

Alles Wissenswerte rund um das Thema „Sport“ finden Sie zudem in unserer Broschüre „Versichert bei der VBG - Informationen für Sportvereine“ auf [www.vbg.de](http://www.vbg.de), Suchbegriff: Sportbroschüre.

Hauptverwaltung - Beitrag -

Kundennummer, bitte stets angeben

**Ihre PIN:** .....Mit dieser PIN einfach und komfortabel melden  
unter [www.vbg.de/entgelt](http://www.vbg.de/entgelt)!Wenn Sie nicht online melden können, finden Sie hier den Vordruck.  
Bitte beachten Sie dann die Hinweise auf der Rückseite.

## Entgeltnachweis 2017

Bitte bis 26.01.2018 einsenden!

(gesetzliche Frist bis 12. Februar 2018)

① **Fehlanzeige** Wenn keine Versicherten - auch nicht aushilfsweise oder gelegentlich - beschäftigt wurden, bitte ankreuzen: 

Unternehmensart	② Anzahl der Versicherten	③ Nachweispflichtiges Arbeitsentgelt - Jahresbruttoentgelt - in Euro ohne Cent	Struktur-schlüssel
Sportuntern.-Versicherte, sofern nicht bez. Sportler	<input type="text"/>	<input type="text"/> ,-	0013
Sportunternehmen - bezahlte Fußballsportler	<input type="text"/>	<input type="text"/> ,-	0011
Sportuntern.-sonst.bezahlte bzw.selbständ.Sportler	<input type="text"/>	<input type="text"/> ,-	0012
	<input type="text"/>	<input type="text"/> ,-	
	<input type="text"/>	<input type="text"/> ,-	
	<input type="text"/>	<input type="text"/> ,-	
	<input type="text"/>	<input type="text"/> ,-	

**Stets angeben!** →

Gesamtsumme EUR

,-④ Anzahl der geleisteten **Arbeitsstunden**⑤ Anzahl der **ehrenamtlich Tätigen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII**⑥ Anzahl der **ehrenamtlich Tätigen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII**⑦ Anzahl **Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII** einschließlich Ein-Euro-JobberDie Richtigkeit und Vollständigkeit  
der Angaben wird bestätigt.Datum, Stempel, Telefonnummer und **Unterschrift**

intern

b.w.

Verfügen Sie nicht über einen Internetzugang, senden Sie den ausgefüllten Entgeltnachweis zurück an:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

20747 Hamburg

Dieser Nachweis wird elektronisch gelesen und verarbeitet. Machen Sie Ihre Eintragungen nur mit blauem oder schwarzem Stift:

- in den Kästchen rechtsbündig, ohne Striche oder führende Nullen,
- nicht mehr als eine Ziffer mittig in das Kästchen.

### M U S T E R für Zifferschreibweise

153 Versicherte hatten ein nachweispflichtiges Jahresbruttoentgelt von 7.294.680,67 Euro:

② Anzahl der Versicherten	③ Nachweispflichtiges Arbeitsentgelt - Jahresbruttoentgelt - in Euro ohne Cent
---------------------------	--

1  5  3     7  2  9  4  6  8  0  , -

**Aufgrund der automatisierten Verarbeitung des von Ihnen ausgefüllten Formulars werden zusätzliche Mitteilungen, die Sie auf freien Flächen dieses Vordrucks vornehmen, nicht verarbeitet.**

**Bitte fügen Sie für Ihre Mitteilungen über Adressänderungen, Unternehmensveränderungen oder sonstige wichtige Informationen ein separates Schreiben bei. Denken Sie bitte daran, Ihre Kundennummer in dem Schreiben zu nennen.**

## Anleitung zum Ausfüllen des Entgeltnachweises

Der Entgeltnachweis ist binnen sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres einzureichen (§ 165 SGB VII). Diese Anleitung enthält nur die wesentlichen Punkte. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre „Versichert bei der VBG - Informationen für Sportvereine“ auf [www.vbg.de](http://www.vbg.de).

## Erläuterungen zum Entgeltnachweis

### ① Keine Versicherten im Nachweisjahr (Fehlanzeige)

Dieses Feld bitte ankreuzen, wenn im abgelaufenen Kalenderjahr keine versicherungspflichtigen Personen beschäftigt wurden und/oder kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde.

### ② Anzahl der Versicherten

Zu den Unternehmensarten und Teiltarifstellen geben Sie bitte die Gesamtanzahl aller im Kalenderjahr versicherten Personen (Kopfzahl) an.

### Versicherte Personen des Sportunternehmens, sofern sie NICHT bezahlte Sportler/-innen sind

- **Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen**, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Sportunternehmen stehen, diese Tätigkeit nebenberuflich ausüben und Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG von über 2.400,00 Euro jährlich erhalten.
- **Übrige Beschäftigte**, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Sportunternehmen stehen, z. B. als Geschäftsstellen-, Verwaltungs- oder Reinigungspersonal, Platzwart/-in, Hausmeister/-in, medizinische und therapeutische Betreuende und sonstige beschäftigte Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen. Dazu gehören auch Aushilfen, kurzfristig und geringfügig Beschäftigte, Minijobbende oder freie Mitarbeitende, deren Vertrag überwiegend oder in rechtlich wesentlichen Teilen arbeitsvertragliche Regelungen enthält.

Des Weiteren gehören dazu auch Personen, die auf Grundlage von § 3 Nr. 26a EStG eine nebenberufliche Tätigkeit im Auftrag des Vereins zur Förderung des gemeinnützigen Zweckes ausüben und Einnahmen von über 720,00 Euro jährlich („Ehrenamtspauschale“) erhalten und Freiwilligendienst-Teilnehmende am sozialen/ökologischen Jahr (FSJ/FÖJ), bei denen sich die Einsatzstelle verpflichtet, die Geld- und Sachleistungen zu übernehmen, oder am Bundesfreiwilligendienst (BFD).

### Versicherte bezahlte Sportler/Sportlerinnen des Sportunternehmens

- Es sind nur Personen zu berücksichtigen, die als bezahlte Sportlerinnen und Sportler oder als Spielertrainerinnen und Spielertrainer tätig werden.
- Für die eindeutige Abgrenzung zum unversicherten Freizeitsport gilt:  
Der Unfallversicherungsschutz für die Sportausübung setzt voraus, dass Sportler/Sportlerinnen Geld- oder Sachleistungen erhalten, die individuell oder pauschal der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen werden und in jedem Monat der Vertragslaufzeit die Grenze von 200,00 Euro netto überschreiten (netto = ausgezahlte Geldbeträge und erbrachte Sachleistungen). Zusätzlich muss die Leistung einen angemessenen Gegenwert für den zeitlichen Einsatz ihrer sportlichen Betätigung darstellen. Hierfür darf der Betrag von 8,50 Euro brutto je Stunde für den Kernbereich der sportlichen Betätigung (Training und Wettkampf) nicht unterschritten werden. Weitere Informationen, insbesondere zur Berechnung des Zeitaufwandes, finden Sie unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de) über die Suche mit dem Begriff: bezahlte Sportler.
- Bitte berücksichtigen Sie unsere Entscheidung zum Unfallversicherungsschutz Ihrer bezahlten Sportlerinnen und Sportler aus dem Statusfeststellungsverfahren.

### Versicherte Personen weiterer Unternehmensarten

- Alle Beschäftigten, die aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrvertrages in diesen Unternehmensteilen tätig werden, wenn Ihr Unternehmen zusätzlich zu weiteren Unternehmensarten veranlagt wurde.

### ③ Nachweispflichtiges Arbeitsentgelt (§§ 14 – 17 SGB IV) und Zuordnung der Entgelte

In der Unfallversicherung sind grundsätzlich alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung nachzuweisen, unabhängig davon, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

b. w.

Zu den Teiltarifstellen und Unternehmensarten ist das nachweispflichtige Jahresbrutto-Arbeitsentgelt der versicherten Personen im Kalenderjahr anzugeben. Der Höchstbetrag des nachzuweisenden Entgeltes liegt für jede versicherte Person bei **96.000,00 Euro**. Der Höchstbetrag ist auch dann ungekürzt nachzuweisen, wenn die Tätigkeit nicht das ganze Jahr ausgeübt wurde.

Sportunternehmen sind nach dem ab 01.01.2017 gültigen Gefahrtarif zu allen drei Teiltarifstellen der Gefahrtarifstelle 12 mit unterschiedlichen Gefahrklassen veranlagt. Die Entgelte der bezahlten Fußballsportler/-innen sind der Gefahrklasse der Teiltarifstelle 12.1 (Strukturschlüssel 0011) und die Entgelte der übrigen bezahlten Sportler/-innen der Gefahrklasse der Teiltarifstelle 12.2 (Strukturschlüssel 0012) zuzuordnen. Zu den bezahlten Sportler/-innen gehören auch Spielertrainer/-innen. Die Entgelte der übrigen Beschäftigten der Unternehmensart Sportunternehmen gehören zur Gefahrklasse der Teiltarifstelle 12.3 (Strukturschlüssel 0013). Die Aufzeichnungen der Entgelte sind so zu führen, dass eine Zuordnung zur Gefahrklasse der jeweiligen Teiltarifstelle nachvollzogen werden kann.

Weitere Informationen zur Zuordnung finden Sie unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de) über die Suche mit dem Begriff: Entgeltzuordnung.

Beispiele zum nachweispflichtigen Entgelt	Nachweispflicht
Alle steuerpflichtigen Bezüge einschließlich der durch das Finanzamt bewilligten Lohnsteuerfreibeträge. Dazu gehören Geldbezüge, wie z. B. Prämien oder Abfindungen, und Sachbezüge, wie z. B. Privatnutzung von Firmenwagen, Mietwertvorteile, Jubiläumszuwendungen. Das gilt auch für durch Dritte geleistete Bezüge, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit erzielt werden - „echte Lohnzahlung durch Dritte“.	Ja
Arbeitsentgelt für Aushilfen (auch mit Steuerfreistellungsbescheinigung), für kurzfristig und geringfügig Beschäftigte und für Minijobbende, jedoch ohne Pauschalsteuer, die vom Arbeitgeber übernommen worden ist.	Ja
Taschengeld, Geld- und Sachbezüge an Freiwilligendienst-Leistende (BFD, FSJ, FÖJ).	Ja
Nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigungen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter/-in oder einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit <u>bis zur Höhe von jährlich 2.400,00 Euro</u> .	Nein
Die über den steuerlichen Freibetrag hinausgehenden Bezüge für diese nebenberufliche Tätigkeit. Es ist nur der 2.400,00 Euro übersteigende Anteil nachzuweisen (Beispiel: jährliche Einnahme 3.000,00 Euro, abzgl. Freibetrag 2.400,00 Euro: meldepflichtiges Entgelt 600,00 Euro).	Ja
Bezüge aus der nebenberuflichen Tätigkeit zur Förderung des gemeinnützigen Zweckes nach § 3 Nr. 26a EStG, die den steuerlichen Freibetrag von 720,00 Euro jährlich („Ehrenamtsfreibetrag“) übersteigen. Es ist nur der 720,00 Euro übersteigende Anteil nachzuweisen.	Ja
Steuerfreie Zuschläge in voller Höhe (§ 1 Abs. 2 Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt – SvEV) für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit.	Ja
Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG pauschal versteuertes, einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (ohne Pauschalsteuer).	Ja
Fahrgelder, Essensgeldzuschüsse, Erholungsbeihilfen und Aufwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung, soweit diese nach § 40 Abs. 2 EStG pauschal versteuert werden.	Nein
Zukunftssicherung, betriebliche Altersvorsorge wie z. B. Direktversicherung, Pensionsfonds, Pensionskasse, Unterstützungskasse ⇒ beitragspflichtiger Anteil in der Sozialversicherung.	Ja
Das den nachweispflichtigen Höchstbetrag von 96.000,00 Euro übersteigende Entgelt einer versicherten Person.	Nein

Weitere Informationen finden Sie unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de) über die Suche mit dem Begriff: Arbeitsentgeltkatalog.

#### ④ Zahl der geleisteten Arbeitsstunden

Hier sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anzugeben. Für jede vollbeschäftigte versicherte Person kann ein Durchschnittssatz von **1.570** Arbeitsstunden jährlich zugrunde gelegt werden. Bei nicht ganzjähriger oder nicht ganztägiger Tätigkeit ist ein entsprechender Anteil anzusetzen.

#### ⑤ und ⑥ Ehrenamtlich Tätige nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a und 10b SGB VII

Hierunter fallen besondere Personengruppen, die kraft Gesetzes versichert sind. **Achtung:** Die allgemein als ehrenamtlich Tätige bezeichneten Personen in Sportvereinen sind hier **nicht** nachzuweisen. Für weitere Informationen besuchen Sie uns bitte im Internet unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de).

#### ⑦ Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII

Personen, die an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Agentur für Arbeit oder ein Jobcenter gefördert wird (s. auch [www.vbg.de](http://www.vbg.de), Suchbegriff: Merkblatt für Bildungs- und Maßnahmeträger).